

# Die Fleißigen dürfen nicht ausgebeutet werden

Breitet sich der Sozialstaat in der Bundesrepublik Deutschland zu sehr aus? Hat er ein Ausmaß angenommen, das die Freiheit des einzelnen bedroht? Und ist der Sozialstaat dadurch auf dem Weg, gegen den vorrangig freiheitlichen Geist des Grundgesetzes zu verstoßen? Oder garantiert die Sozialstaatlichkeit erst die Freiheit – zumindest für einen großen Personenkreis?

Daß Freiheit und Sozialpolitik in Konflikt geraten können, liegt auf der Hand; denn um durch soziale Leistungen auszugleichen, wo er es für nötig hält, muß der Staat den einen etwas nehmen, um es den anderen zu geben. Dadurch schmälert er auf der einen Seite Freiheit, breitet sie aber auf der anderen Seite aus.

Die Gefahr ist nicht zu verkennen, daß die von der Sozialpolitik Begünstigten in Abhängigkeit vom Staat, von der Politik geraten können, schärfer ausgedrückt: entmündigt werden. Diese Gefahr bestand jedoch nicht am Anfang der neuen Sozialstaatlichkeit; denn als im vergangenen Jahrhundert verboten wurde, daß Kinder in Bergwerken und anderswo schwere Schienen-Lastkarren (Loren) zogen, und als Bismarck vor rund hundert Jahren die Sozialversicherung gesetzlich einführte, wurde niemand entmündigt, niemandes Freiheit bedroht, sondern da wurden Unmenschlichkeit und bittere Not beseitigt.

Der deutsche Sozialstaat aber hat diese Anfänge weit hinter sich gelassen. Viele seiner Leistungen sind unstrittig. Inzwischen greift er jedoch durch sogenannte Transferleistungen (zum Beispiel Wohngeld und Ausbildungsförderung) so stark in das Einkommensgefüge ein, daß unter bestimmten Voraussetzungen – wie von Fachleuten nachgewiesen – eine Familie (Ehepaar mit zwei Kindern) über mehr Geld verfügt, wenn der Verdienere 14 000 Mark nach Hause bringt, als wenn sein Jahreslohn 26 000 Mark betragen würde.

Mit den Spannungen zwischen dem Sozialstaat und dem Staat der Freiheit (auf dem Boden der sozialen Marktwirtschaft) beschäftigt sich jetzt die Bitburger Gespräche; ein rechtspolitisches Forum führender deutscher Rechtswissenschaftler und Richter, gegründet 1972 von dem vor wenigen Wochen aus dem Amt geschiedenen rheinland-pfälzischen Justizminister Otto Theisen, getragen von der „Gesellschaft für Rechtspolitik“ (Trier). Thema der zehnten Bitburger Gespräche in diesem Jahr: „Sozialrecht – soziale Marktwirtschaft“.

Professor Ossenbühl (Bonn) fand für einen Diskussions-Beitrag breite Zustimmung: „Mich interessiert: Was geschieht mit der Freiheit? Es besteht die Gefahr, daß Sozialpolitik als Freiheitspolitik oder als Grundrechtspolitik umetikettiert werden könnte . . . Soweit es um Existenzsicherung geht, kann rigoros in Freiheiten eingegriffen werden. Wenn es aber um Umverteilung des Wohlstandes geht, müssen die Legitimationen zur Verkürzung der Freiheit anderer besonders stark sein.“

Die Zusammensetzung des Diskussionskreises legte nahe, daß das Verhältnis zwischen Sozialpolitik und Verfassung in den Vordergrund rückte. Keine Frage und keine Meinungsverschiedenheit: Sozialstaatlichkeit ist im Grundgesetz verankert. Einmütigkeit: Soziale Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, bringt nichts; denn kein Rechtsanspruch kann einen Arbeitsplatz schaffen (Recht auf Arbeit), und kein Recht – sondern nur die Ertragslage der Wirtschaft – ermöglicht eine Rentenerhöhung. Das Grundgesetz soll keine Programmsätze enthalten, sondern Einklagbares (Professor Rütters, Konstanz). Mit sozialen Grundrechten sind noch keine sozialen Ergebnisse zu erzielen (Professor Badura, München).

Professor Zacher, Leiter des neugegründeten Max-Planck-Instituts für Sozialrecht in München, hatte in seinem Eröffnungsvortrag auf diese Grenzen des Sozialrechts hingewiesen und davor gewarnt, die soziale Leistungsfähigkeit des Rechts zu überschätzen. Eine weitere Warnung Zachers: Wenn die Belastung der Leistungswilligen zu groß wird, gerät die soziale Marktwirtschaft in Gefahr; denn die Bereitschaft zur Leistung sinkt, wenn mehr Lohn für Leistung nicht auch mehr verfügbares Netto-Einkommen bedeutet. Zacher fand nur Zustimmung – grundsätzlich auch von dem Vorsitzenden der CDU-Sozialausschüsse, Blüm – für die Meinung: Nach dem Grundgesetz habe die Freiheit einen gewissen Vorrang vor der Gleichheit; der Mensch bleibe in erster Linie ein Wesen, das in Freiheit für sich selbst Sorge. Das Suchen nach einem Ausgleich zwischen Freiheit und Gleichheit sei immer ein Wandeln auf schmalen Pfad. Dabei dürfe die Sozialpolitik nicht zur Ausbeutung der Fleißigen durch die Faulen werden. „Soziale Marktwirtschaft und Sozialrecht treffen sich im Ökonomischen. Der erfolgreiche Verbund beider begleitet die Bundesrepublik Deutschland.“

Professor Merten, Sozial- und Staatsrechtler an der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer: „Die Sozialstaatlichkeit führt nicht zwangsläufig in den Kollektivismus. Aber das Anwachsen der Sozialstaatlichkeit hat zu einer Gefährdung der individuellen Freiheit geführt; denn mehr Sozialstaat bedeutet immer auch mehr Steuerstaat. Die Freiheit kann durch Steuer erdröselt werden.“ Die Steuergrenzwerke müßten einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten. Zwar sei keine absolute Grenze zu nennen, aber die immer drückender werdende Steuerlast rücke näher an das Verfassungsrecht heran. Der Staat müsse vom freien, selbständigen, mündigen Bürger ausgehen, nicht aber vom gegängelten, verwalteten, entmündigten.

Können soziale Besitzstände dazu leicht abgebaut werden, wenn sie nicht in der Verfassung festgeschrieben sind? Professor Kloepfer, Dekan der Juristischen Fakultät Trier, dazu: „Soziale Besitzstände haben verfassungsrechtlich keinen Ewigkeitswert; verboten sind plötzliche tiefgreifende Änderungen, nicht aber schonende.“ Professor Rütters hält den Überlebenswillen der Regierungen sozialpolitisch für zuverlässiger als nicht einklagbare schöne Sätze in der Verfassung.

Ein im Sinne freier Marktwirtschaft radikales Referat von Professor Walter (Kiel) stieß zwar auf erhebliche Kritik, fand aber zumindest in einem Punkt weitgehende Zustimmung: „Die Programme der Parteien unterscheiden sich in ihren sozialpolitischen Inhalten so gut wie gar nicht, weil – nach wohl zutreffender Meinung der Parteien – die parlamentarische Mehrheit nur durch Versprechungen zu gewinnen ist. Das ist nur durch Aufklärung der Bürger zu ändern.“

Die Bitburger Gespräche haben, wie immer, für die Politiker Bedenkenswertes erarbeitet. Zunächst blieben jedoch mehr Fragen und Warnungen und weniger klare Antworten. Zum Beispiel: Wo liegt die Grenze zwischen Sozialstaat und Wohlfahrts-

staat, die gemäß der Verfassung nicht überschritten werden darf? Was ist überhaupt ein Sozialstaat? Werden und sollen die Rentenversicherungsträger gegen das „Draufsatteln“ fremder Lasten vor das Bundesverfassungsgericht gehen, oder werden sie durch ihre Abhängigkeit von der Politik daran gehindert? Erwürgen die zunehmenden finanziellen Sozialleistungen des Staates die nichtökonomischen sozialen Dienste, also die menschliche Zuwendung, die mit Geld und per Verordnung nicht zu organisieren ist?

RUDOLF BAUER, Rheinische Post, Düsseldorf  
26. Januar 1980